

Vorgaben zur Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten nach Förderrichtlinie TWN/2023

Für die Umsetzung der allgemeinen Förderverpflichtungen nach Förderrichtlinie TWN/2023 werden folgende Pflege- und Sicherungsarbeiten (Teichpflegemaßnahmen) zur Erhaltung der Teiche unterschieden:

- Pflege der Wirtschaftswege
- Teichdamm- und Böschungspflege
- Grabenpflege und Grabeninstandhaltung
- Instandhaltung der Stauanlagen
- Schilfschnitt

1. Pflege der Wirtschaftswege

Wirtschaftswege (Wege zu Abfisch-, Futterplätzen und Staueinrichtungen) sind jährlich zu pflegen. Die Mahd der Wegränder ist grundsätzlich nur bis zu einem Meter rechts und links der Fahrspur zulässig.

Sind Reparaturen an den Wegen notwendig, so ist ggf. verwendetes Recyclingmaterial (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) abzudecken. In Schutzgebieten ist unbelastetes, standortgerechtes Material zu verwenden. Eine Vollversiegelung der Wirtschaftswege ist nicht zulässig.

Pflegezeiträume:

Mahd (Gras- und Staudenbewuchs)	keine Einschränkungen empfohlener Zeitraum: ab 1. Juni bis 28. Februar
Gehölzpflege	zulässig im Zeitraum: 1. Oktober bis 28. Februar

2. Teichdamm- und Böschungspflege

Die zur Erhaltung der Funktionalität der Teiche notwendigen Bereiche (Ablassbauwerke, Abfisch- und Futterplätze bei Teichen mit Fischbesatz) sind durch regelmäßige Pflege zu sichern.

Die Pflege der übrigen Teichdamm- und Böschungsbereiche des jeweiligen Teiches hat amphibienschonend nur in Teilbereichen zu erfolgen. Die Schnitthöhe sollte hoch angesetzt werden.

Maximal 50 % aller Teichdämme oder Böschungen eines Teiches dürfen gleichzeitig gepflegt werden, die Frist zur Fortsetzung der Pflege beträgt mindestens 14 Tage.

Der Einsatz des Schlegelmähers ist bei Teichen mit naturschutzgerechter Teichbewirtschaftung und Pflege (Maßnahmen T 2, T 3a, T 3b, T 4a, T 4b, T 4c, T 4d) für die Durchführung der Teichdamm- und Böschungspflege verboten.

Sind Reparaturen an Teichdämmen und Böschungen notwendig, so ist unbelastetes, standortgerechtes Material zu verwenden. Ggf. verwendetes Recyclingmaterial (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) ist abzudecken.

Pflegezeiträume:

Mahd (Gras-und Staudenbewuchs)	zulässig im Zeitraum: 1. Juni bis 28. Februar ¹
Gehölzpflege	zulässig im Zeitraum: 1. Oktober bis 28. Februar

3. Grabenpflege und Grabeninstandhaltung

Die Erhaltung der zur Funktionalität der Teiche erforderlichen Gräben ist sicherzustellen (gilt nicht für Maßnahme T 4c). Diese sind regelmäßig zu entkrauten, im Bedarfsfall ist eine Grundräumung durchzuführen.

Eine Grabenvertiefung und –verbreiterung ist nicht zulässig. Grundräumung und Entkrauten dürfen jährlich nur in Teilabschnitten und nicht gleichzeitig in allen Gräben der Teichgruppe durchgeführt werden. Für die Mahd des Gras- und Staudenbewuchs gelten die o.g. Vorgaben zur Schnitthöhe analog.

Der Einsatz einer Grabenfräse ist für die Durchführung der Grabenpflege und Grabeninstandhaltung verboten.

Pflegezeiträume:

Mahd (Gras-und Staudenbewuchs)	zulässig im Zeitraum: 1. Juni bis 28. Februar ¹
Entkrauten und Grundräumung	zulässig im Zeitraum: 1. Juni bis 30. November ¹
Gehölzpflege	zulässig im Zeitraum: 1. Oktober bis 28. Februar

4. Instandhaltung der Stauanlagen

Die vorhandenen Stauanlagen und ihre Funktionsfähigkeit sind zu erhalten.

5. Schilfschnitt

Eine dauerhafte Erhaltung offener Wasserflächen durch Schilfschnitt bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels ist sicherzustellen. Bei wirtschaftlicher Nutzung der Teiche (T 1, T 2, T 3a, T 3b) ist die Teichnutzfläche zu erhalten (überwiegender Anteil der offenen Wasserfläche), bei Naturschutzteichen (T 4a, T 4b, T 4c, T 4d) muss der Anteil offener Wasserflächen mindestens 25 Prozent betragen.

Ein abschnittsweiser Schilfschnitt ist generell im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und zwischen dem 1. März bis 30. September nur nach erteilter Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde ausführbar.

Pflegezeiträume:

Schilfschnitt anzeigepflichtig ² im Zeitraum:	1. Oktober bis 28. Februar
Schilfschnitt genehmigungspflichtig im Zeitraum:	1. März bis 30. September

¹ Ausnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich

² In Schutzgebieten wird die Anzeige der geplanten Durchführung des Schilfschnitts mit einem Zeitvorauslauf von 6 Wochen erbeten.

Besondere Hinweise:

Bei Arbeiten der Gehölzpflege im Rahmen der Pflege- und Sicherungsmaßnahmen ist es gemäß BNatSchG verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Ausnahmen aufgrund höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände (z. B. Windbruch, Verkehrssicherungspflicht) sind anzeige- und genehmigungspflichtig.

Bei der Grundräumung der Gräben sollte der Abraum vor dem Abtransport zunächst am Grabenrand zwischengelagert werden, um entnommenen Tieren die Rückwanderung zu ermöglichen.

Zulässige Zeiträume der Pflege- und Sicherungsarbeiten auf einen Blick:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Gehölzpflege									Gehölzpflege		
Mahd		Mahd (Gras-/Staudenbewuchs) bei Teichdamm-/Böschungspflege und bei Grabenpflege und -instandhaltung									
		Entkrauten und Grundräumung									
Mahd		Mahd (Gras-/Staudenbewuchs) bei Pflege der Wirtschaftswege									
Schilfschnitt (anzeigepflichtig)		Schilfschnitt (genehmigungspflichtig)							Schilfschnitt (anzeigepflichtig)		

Alle durchgeführten Angaben sind zu dokumentieren (schlagbezogene Angaben)!

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden
www.smekul.sachsen.de